

Ordnung der Diaconen.

daß der zgang nur auf 3 Thierzeit beschränkt wird
und nur gut bekümdet, wenn möglich, dann
soll er wieder mit einbehalten und da half
das, denn er ist ungenügend beweidet.

Ein mit drey angestaltten Consistorij soll mit allem
 Eids obseziert und in auß genommenen Landen,
 Insell und innew zu Stadt domus und in
 Umgebungt dar selb soll. 4. att. In dreyen zu guten
 verliges, Wirden se abet ganz dreyes bleibes. 4. att.

Worauf wir uns Christigen Vorbesamung Consistori:
um mit Communitäten, soll es Jedem vor der Zeit des
Consistorij dann Diener, Kinder, Hine, und Darzi in his
platz, nimm andern, sein Dienst genau be, folles, trost
nicht, soll Er, wir aber in. 8. als traad prellung
sein, und darobem seiner außbleibend, Leb, den:
nung gabey.

Ein Jeder Diaconus, soll alle nach dem, der
so weit möglich auf ein Papier aufgeschrieben haben,
sambt der specification der dinstags die er Jeder
Zustands.

10:
Gibellan nimm den allernachtheilichsten und be-
quemsten wider ichs verhoffes, Der das gult
empfanget. Von stückel bewahrt, und Rechnung halt,
in nimm gewis den Angest, kom, denn was aus
Jeder Zeit nach guttlicher Verdicht, empfang, und
Varns wider aufgegeben wird.

In Diaconen ^{11:} allenthalben darinnen, da es Vorfall der
Ermordung, als fremden, Inborsam, Land:
Ankunft, nicht gegeben, sondern man hat das

an Ihm zu thun, das dir zu nütze, und zu selbchante
Jungm. 3, damit dir nichts darvon, das dir zu nütze
anheym, und anders, so es nützlich, und zu nütze
gehe, und wird, so anders, und nicht anders in der
Dank und das nütze, damit dir zu nütze, und
dir nütze, darvon, und nütze, und nütze.